

# **Thematische Ergänzung zum weiter geltenden Flächennutzungsplan und vorgezogener thematischer Teil zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - Windkraftnutzung -**

## **Erläuterungsbericht**

(Zustimmungsbeschluss, Stand Oktober 2001)

### Rechtsgrundlage

Der weiter geltende Flächennutzungsplan der Stadt Marburg ist seit dem 20. Dezember 1984 rechtswirksam.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Juli 1996 sind Anlagen zur Windenergienutzung als privilegierte Objekte im Außenbereich in § 35 Abs. 1 aufgenommen worden. Zusätzlich ist mit diesem Änderungsgesetz im § 35 Abs. 3 Satz 3 die Möglichkeit neu geschaffen worden, dass im Flächennutzungsplan auch Darstellungen für Standorte von Windenergieanlagen erfolgen können. Dieses Änderungsgesetz ist inhaltlich komplett in das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechtes der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 übernommen worden.

### Anlaß und Zweck der Planergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat am 18. Dezember 1996 den Beschluss gefaßt, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Dabei soll auch geprüft werden, ob „positive“ Darstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Betracht kommen. Dadurch kann die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) planerisch gesteuert und auf diese Vorrangbereiche räumlich eingeschränkt werden. Mit Stadtverordnetenbeschluss vom 27. November 1998 sind „positive“ Prüfbereiche vorgegeben worden.

Dieser thematische Teil zur Windkraftnutzung des Flächennutzungsplanes wird auf Grund der Rechtslage vorgezogen und ergänzt den weiter geltenden rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Die Ergänzung hat zur Folge, dass Windkraftanlagen außerhalb der Vorrangbereiche grundsätzlich mit Verweis auf diese Planergänzung unzulässig sind, da dem regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Allerdings gibt es 2 Ausnahmen, um eine Windkraftanlage außerhalb der Vorrangbereiche dennoch zulassen zu können, und zwar wenn der Standort entweder

1. durch eine verbindliche Bauleitplanung planungsrechtlich vorbereitet worden ist (Genehmigungsanspruch gem. § 30 - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - BauGB) oder
2. sich innerhalb der durch das Gutachten „Windpotenzialstudie Marburg“ festgestellten C-Bereiche befindet und die dort geforderte CO<sub>2</sub>-Entlastung von über 200 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> Rotorfläche und Jahr nachweislich erreicht (vgl. Windpotenzialstudie Pkt. 6) (Privilegierungstatbestand gem. § 35 - Bauen im Außenbereich - BauGB).

Diese planungsrechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Zusammenhang mit dieser Flächennutzungsplanergänzung ist durch ein Schaubild in der Anlage nochmals verdeutlicht.

### Grundlage der Planergänzung

Die „Windpotenzialstudie Marburg“ (Stand Okt. 1999) hat die Windpotenziale im Stadtgebiet ermittelt und stellt thematisch die Grundlage dar.

Sie teilt das Stadtgebiet bezüglich des CO<sub>2</sub>-Entlastungspotenzial in 4 Kategorien ein. Hierbei bedeuten die Bereiche A eine CO<sub>2</sub>-Entlastung über 300 kg pro Quadratmeter Rotorfläche und Jahr, die Bereiche B eine CO<sub>2</sub>-Entlastung über 250 kg pro Quadratmeter Rotorfläche und Jahr sowie die Bereiche C für Einzelstandorte eine CO<sub>2</sub>-Entlastung über 200 kg pro Quadratmeter Rotorfläche und Jahr. Die restliche unbewaldete Fläche liegt unter 200 kg CO<sub>2</sub>-Entlastung pro Quadratmeter Rotorfläche und Jahr.

Über geschlossenen Waldflächen wird kein Vorrangbereich ausgewiesen, da hier nur Einzelstandorte ohne Wald zu roden in Betracht kommen und das Windpotenzialgutachten, auf Grund der Tatsache, dass die technischen Möglichkeiten das Strömungsprofil über Wald nur unzureichend abbilden, eine Flächenausweisung über Wald nicht empfiehlt. Deshalb sollen Windkraftanlagen über geschlossene Waldflächen unabhängig von dieser thematischen Flächennutzungsplanergänzung ausschließlich durch einen verbindliche Bauleitplanung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die Bereiche der Kategorie A und B stellen die Grundlage für die Darstellung flächenhafter Vorrangbereiche zur Windkraftnutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar, da sie entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ein deutliches CO<sub>2</sub>-Entlastungspotenzial in der Fläche aufweisen.

Die C-Bereiche weisen nur für Einzelstandorte ein entsprechendes Entlastungspotenzial auf, deshalb werden sie vom Gutachter zur Ausweisung von flächenhaften Vorrangbereichen nicht empfohlen. Allerdings können Einzelstandorte, wenn sie sich innerhalb der durch das Gutachten „Windpotenzialstudie Marburg“ festgestellten C-Bereiche befinden und zusätzlich die im Gutachten geforderte CO<sub>2</sub>-Entlastung von über 200 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> Rotorfläche und Jahr nachweislich erreichen (vgl. Windpotenzialstudie Pkt. 6) gem. dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB zu prüfen.

### Lage und Beschreibung des Windenergievorrangbereiches Weinstraße/Wehrda

Mit Stadtverordnetenbeschluss vom 27. November 1998 sind 4 Windpotenzialbereiche auf Basis der Windpotenzialstudie als Grundlage für die planerische Sicherung von Vorrangbereichen zur Windkraftnutzung auf Flächennutzungsplanebene im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegeben worden. Durch die Bürger- und Trägeranhörung sowie Offenlage hat sich lediglich ein Vorrangbereich im gesamten Stadtgebiet herausgestellt.

#### **Windenergievorrangbereich Weinstraße/Wehrda**

Er befindet sich im Stadtteil Wehrda auf dem Höhenplateau nordwestlich der Burgruine „Weißer Stein“ direkt an der „Weinstraße“. Die nördliche Bereichsgrenze fällt mit der Stadtgebietsgrenze zusammen.

Der Landschaftsraum ist durch dieses Höhenplateau und das direkt nördlich angrenzende Waldstück bestimmt. Südlich ist der Landschaftsraum topographisch auf Grund des Höhenverlustes stark bewegt. Er weist ein Nutzungsmosaik aus Grünlandflächen und -brachen sowie Ackerland auf, das durch Feldgehölzreihen und vereinzelt Einzelbäumen gegliedert ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Vorrangbereich gegenüber dem Vorentwurf im Nordwesten, Nordosten und Südosten entsprechend dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) reduziert worden. Durch die Reduzierung im Nordosten kann auch der notwendige Abstand (500 m Luftlinie) zur Nachbargemeinde Lahntal-Goßfelden eingehalten werden. Weiterhin gilt es eine Richtfunktrasse zu berücksichtigen, die auf 445 m üNN liegt. Folge dessen wird diese Höhe im Bereich der Richtfunktrasse als absolute Höhenbeschränkung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt.

### Bestehende Flächennutzungsplandarstellungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Vorrangbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im dazugehörigen Landschaftsplan ist ebenfalls „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, ergänzt um die Darstellung der bestehenden Gehölze.

Die Ausweisung bzw. die Darstellung von Windenergievorrangbereichen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt nicht dazu, dass die primäre Darstellung geändert wird. Es findet lediglich eine Überlagerung statt.

### Regionalplanung

Im Regionalplan Mittelhessen 2001 sind auf dem Stadtgebiet „Gebiete für die Windenergienutzung“ dargestellt, die durch die Windpotenzialstudie räumlich und energetisch näher ausdifferenziert sind. Diese regionalplanerische Darstellung hat keinen Ausschluss der Windenergienutzung auf den anderen Flächen zur Folge.

Der Vorrangbereich zur Windkraftnutzung dieses thematischen Teils zum Flächennutzungsplan liegt innerhalb dieser „Gebiete für die Windenergienutzung“.

### Einzelstandortbeurteilung

Die angesprochene Möglichkeit, dass Einzelstandorte, die sich innerhalb der C-Bereiche befinden und die die durch das Gutachten „Windpotenzialstudie Marburg“ geforderte CO<sub>2</sub>-Entlastung von über 200 kg CO<sub>2</sub> pro m<sup>2</sup> Rotorfläche und Jahr nachweislich erreichen, gem. dem Privilegierungstatbestand des § 35 ebenfalls geprüft werden können, wird auf Teile, bereinigt um den Siedlungsflächenabstand von 500 m lt. Regionalplan, der Bereiche

- C 1 - Weinstraße/Wehrda - (vgl. relevanter C-Bereich in der Windpotenzialkarte 1/4),
- C 4.3 - Nördl. Cyriaxweimar - (vgl. relevanter C-Bereich in der Windpotenzialkarte 3/4) und
- C 5 - Südl. Bauerbach (vgl. relevanter C-Bereich in der Windpotenzialkarte 4/4) -

beschränkt. Beim C-Bereich nördlich von Cyriaxweimar gilt es insbesondere das direkt angrenzende FFH- (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 der Europäischen Union) und Naturschutzgebiet zu berücksichtigen (FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 19c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Bei den anderen C-Bereichen sprechen regelmäßig öffentliche Belange gegen die Zulassung von Windkraftanlagen, auch als Einzelstandort.

### Eingriff/Ausgleich

Im Rahmen der Abwägung sind ausgehend von 4 potenziellen Windvorrangbereichen im Vorentwurf (Bürger- und Trägeranhörung) zum Entwurf (Offenlage) 3 Bereiche auch aus Naturschutzgründen nicht weiterverfolgt worden. Der Windenergievorrangbereich Weinstraße/Wehrda ist aus naturschutzfachlichen Gründen (s. o.) zudem flächenmäßig reduziert worden. Somit stellt er die im Stadtgebiet verträglichste Fläche zur Windkraftnutzung auch aus Sicht des Naturschutzes dar.

Dies ist belegt durch Analogieschlüsse zu vergleichbaren Biotopstrukturen im direkten Umfeld und durch die Tatsache, dass dieser Bereich bezogen auf die Gesamtstadt, der am geringsten einsehbare ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben lokal begrenzt. Bezüglich des Arten- und Biotopschutzes sind die Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachten „Salzgraben in Wehrda“ (floristisch-vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen, 1992) heranziehbar, da der Bereich unmittelbar an die Vorrangfläche angrenzt. Darin wird zusammenfassend ausgeführt, dass das Arteninventar dem Standort (Buntsandsteinuntergrund) entsprechend artenarm ist, trotz eines insgesamt sehr hohen Hecken- und Gehölzanteil.

Folge dessen ist dieser Standort für die Windkraftnutzung grundsätzlich aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht geeignet (Stellungnahme der UNB v. 27. Sept. 2001), auch wenn sich im Zentrum auf max. 10 % der Gesamtfläche ein nach § 23 Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG) geschützter Lebensraum (Heckenstruktur) befindet. Erst im konkreten Bauantragsverfahren gem. § 35 BauGB (s. u.) kann durch die UNB davon befreit werden, wenn in den Antragsunterlagen die Eingriffserheblichkeit durch eine qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsplanung ermittelt worden ist. Auf Grundlage des o. g. Analogieschlusses und des vorhandenen Datenmaterials kann eine Befreiung gem. § 23 Abs. 4 HeNatG durch die UNB dementsprechend in Aussicht gestellt werden.

Da es sich bei dieser thematischen Ergänzung des Flächennutzungsplanes um eine planerische Steuerung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) handelt und es dadurch zu einer räumlichen Einschränkung auf Vorrangbereiche kommt, bleibt die Eingriffsregelung gem. §§ 8 und 8a BNatSchG unberührt. Sie ist im Bauantragsverfahren gem. § 35 BauGB abzarbeiten.

Marburg, 13. November 2000 / 16. Oktober 2001

- 61 bn -

Kulle  
Dipl.-Ing.